



Stadt Tecklenburg

OT Brochterbeck
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 18 „Östlich der evangelischen Kirche“ 1. Änderung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Öffentliche Auslegung	1
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	1
1. TERRA.vita	1
2. Gemeinde Hagen a.T.W.	1
3. Gemeinde Ladbergen	1
4. Gemeinde Lotte	1
5. Stadt Lengerich	1
6. Bezirksregierung Münster, Dez. 33	1
7. Regionalforstamt Münsterland	1
8. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	1
9. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	1
10. WLW-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt	1
11. Kreis Steinfurt	1
12. Handwerkskammer Münster	1
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	1
14. IHK Nord Westfalen	1
15. Amprion GmbH	2
16. LWL-Archäologie für Westfalen	2
II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	4

<p>A. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p>	
<p>I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p>	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. TERRA.vita vom 28.02.2020 2. Gemeinde Hagen a.T.W. vom 03.03.2020 3. Gemeinde Ladbergen vom 03.03.2020 4. Gemeinde Lotte vom 03.03.2020 5. Stadt Lengerich vom 10.03.2020 6. Bezirksregierung Münster, Dez. 33 vom 11.03.2020 7. Regionalforstamt Münsterland vom 16.03.2020 8. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2020 9. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 23.03.2020 10. WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt vom 23.03.2020 11. Kreis Steinfurt vom 30.03.2020 	<ol style="list-style-type: none"> 12. Handwerkskammer Münster vom 01.04.2020 13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020 14. IHK Nord Westfalen vom 02.04.2020

<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
<p>15. Amprion GmbH vom 02.03.2020</p>	
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Von der Amprion GmbH wird vorgebracht, dass keine Hochspannungsleitungen im Plangebiet vorhanden oder geplant sind. Weitere Unternehmen beziehungsweise Versorgungsträger wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. LWL-Archäologie für Westfalen vom 06.03.2020</p>	
<p>es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen. Bei Bodeneingriffen muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Aus diesem Grund bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Beschlussvorschlag: Von der LWL-Archäologie für Westfalen werden keine Bedenken gegen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorgebracht. Da sich jedoch gegebenenfalls Bodendenkmäler im Plangebiet befinden könnten, wird von der LWL darum gebeten, dass die nebenstehenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es werden folgende zwei Textpassagen unter Nr.3 der Hinweise/Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen beziehungsweise der bestehende Hinweis Nr. 3 ergänzt: <i>„Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.“</i></p>

		Dem Hinweis wird gefolgt.
--	--	----------------------------------

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 02.03.2020 bis 03.04.2020 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 26.05.2020
Lh/Mi-305.206



.....
(Der Bearbeiter)